3. S a t z u n g
zur Änderung der Marktgebührensatzung für die Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.7.1996 (GVOBl. 1996 S. 529; 1997 S. 350) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.7.1996 (GVOBl. S. 564), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 2.4.1996 (GVOBl. S. 413) und des § 71 der Gewerbeordnung vom 22.2.1999 (BGBl. I S. 202), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.2.2002 folgende 3. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung für die Stadt Mölln vom 24.10.1984 erlassen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Auf den in der Stadt Mölln stattfindenden Märkten werden Marktgebühren (Marktstandsgelder) erhoben, und zwar

1. **auf Wochenmärkten**

a) für die Benutzung eines Standplatzes zum Verkauf von Waren aller Art
pro qm und Tag 0,60 Euro,

mindestens jedoch 2,50 Euro

b) für das Abstellen von zusätzlichen Wagen und Fahrzeugen aller Art

pro Wagen / Fahrzeug je Tag 2,00 Euro

2. **auf Volksfesten**

a) für die Benutzung eines Standplatzes für Fahrgeschäfte, Schaukeln und sonstige Karussells
pro qm und Tag 0,70 Euro

b) für alle anderen Verkaufs -, Vergnügungsgeschäfte (z.B. Schießbuden, Losbuden usw.) und sonstigen Stände

pro qm und Tag 0,80 Euro,

mindestens jedoch täglich 10,00 Euro

(2) Bei der Berechnung der Marktgebühren werden Bruchteile eines Quadratmeters und angefangene Tage voll gerechnet.

§ 4 erhält folgende Fassung:

- aufgehoben -

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den 25. Februar 2002

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
gez. Engelmann